

Hauptsatzung
der Stadt Bruchköbel im Main-Kinzig-Kreis
Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Oktober 2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben
- § 4 Magistrat
- § 5 Ausländerbeirat
- § 6 Öffentliche Bekanntmachung
- § 7 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 01.07.1993

- Änderung am 12.05.2001
- Änderung am 01.04.2006
- Änderung am 18.07.2006
- Änderung am 01.01.2009
- Änderung am 01.10.2012
- Änderung am 22.04.2016
- Änderung am 24.09.2020

§ 1

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr
 - c) Ausschuss für Familie, Kultur und Soziales
- (2) Für besondere oder zeitlich befristete Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 11 Stadtverordnete.

Gemäß § 62 Abs. 2 HGO setzen sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend).

Dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind die Ausschussmitglieder, nach der Konstitution eines Ausschusses auch dessen Vorsitzende (n) von den Fraktionen schriftlich zu benennen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine (n) Stellvertreter (in).

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.

Dies gilt auch für Kredite der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel. Die Stadtverordnetenversammlung ist von jeder Kreditaufnahme alsbald zu unterrichten.

- b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch
 d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfalle,
 e) Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken (mit Ausnahme von Bauplätzen) und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfalle,
 f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfalle
- (4) Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung für weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bruchköbel finden ab dem Haushaltsjahr 2009 die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Auf die Haushaltsführung sind die §§ 114 a bis 114 u HGO anzuwenden

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen /Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 9. Die Stelle des Ersten Stadtrates / der Ersten Stadträtin wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat dem Sitzungsbüro des Rathauses (Hauptamt) ein. In Einzelfällen kann die Frist

angemessen verlängert oder abgekürzt werden. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (4) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen, Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und des Ausländerbeirates, und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im "Hanauer Anzeiger" öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I Seite 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Bruchköbel, Hauptstraße 32 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Stadt macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderen unabwendbaren Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.04.1981 in der Fassung vom 13.04.1991 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.